

## INFORMATION FÜR AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE

Seit 1. Juli 2011 dürfen ausländische Studierende während ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für die ihr Arbeitgeber allerdings nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung beantragen muss.

### Bewilligung

Von der Bewilligungspflicht betroffen sind Studierende aus Drittstaaten sowie kroatische Staatsangehörige. Das zulässige Beschäftigungsausmaß beträgt 20 Wochenstunden.

### Voraussetzungen

Studierende aus Drittstaaten brauchen eine gültige Aufenthaltsbewilligung „Studierende“, kroatische Staatsangehörige eine Anmeldebescheinigung nach dem dritten Aufenthaltsmonat (§ 53 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes).

Für Beschäftigungsverhältnisse, die die genannte Wochenstundenzahl nicht überschreiten, wird eine Arbeitsmarktprüfung nicht durchgeführt, wohl aber werden die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (z.B. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen das AuslBG, gültige Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden) geprüft.

Im Fall der **Arbeitslosigkeit** gebührt Arbeitslosengeld nur, wenn der Student/die Studentin eine entsprechende Versicherung hatte. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung.

### Studienabsolventen und -absolventinnen

Für **Studienabsolventen und -absolventinnen**, die ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw. Bachelorstudium, ein Masterstudium oder ein (PhD-) Doktoratsstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert haben, besteht die Möglichkeit, eine ihrer Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit in Österreich aufzunehmen und eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte, zusammen mit ihrem künftigen Arbeitgeber, zu beantragen. Eine monatliche Mindestentlohnung von (2018) € 2.308,50 zuzüglich Sonderzahlungen ist vorgesehen.

Der Antrag auf Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte ist an der zuständigen Aufenthaltsbehörde einzubringen. Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at)

**Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.**